

Ä1 § 6 Mandatsträger*innenbeiträge

Antragsteller*in: Christian Höbusch (KV Ingolstadt)

Änderungsantrag zu Abschnitt 6

(1) Allgemeines

Der Kreisverband erbittet von den grünen Mandatsträger*innen in seinem Wirkungskreis eine Beteiligung an der Finanzierung des Kreisverbandes aus deren Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Stadtrats- oder Bezirkstagsmandate bzw. Abgeordnetendiäten.

(2) Höhe

Von den Mitgliedern mit ehrenamtlichen Stadtrats- oder Bezirkstagsmandaten sollen mindestens 10% ihrer Aufwandsentschädigungen (Monatliche Grundentschädigungen) pro Monat geleistet werden.

Begründung

Zu Absatz (1):

- Die Freiwilligkeit der Mandatsträger*innenbeiträge ist durch "erbittet" stärker zu betonen. Jede(r) Mandatsträger*in gibt dem KV aus seinen Aufwandsentschädigungen gerne etwas "zurück" und beteiligt sich damit an der Finanzierung des KV.

- Es sollten die Stadtrats- und Bezirkstagsmandate ausdrücklich aufgeführt werden, denn auch BZA-Mitglieder sind Inhaber kommunaler Ehrenämter und es will ja wohl niemand ernsthaft, dass BZA-Mitglieder auch etwas abgeben sollen. Dieser Umstand ist durch die Satzungskommission bei der wortgleichen Übernahme des Textes der Finanzordnung der Grünen Regensburg-Stadt vielleicht entgangen. Abgeordnetendiäten umfassen dann sowohl LT und BT, auch EP.

Zu Absatz (2):

- Höhe: Es ist mehrheitlicher Konsens der aktuelle Stadtratsfraktion, dass 10% ausreichend sind. Die beiden Fraktionsvorsitzenden leisten demnach (bereits) z.B. monatlich 250,- EUR. Zum Vergleich: In der vergangenen Stadtratsperiode hat der berufsmäßige Stadtrat dem Vernehmen nach nur rund das Doppelte (also die im Ursprungsantrag genannten 20%) dieses Betrages geleistet.

- Nur monatliche Grundentschädigungen: Die Leistung der Beiträge erfolgt in der Regel via monatlichen Dauerauftrags. Da die Anzahl der Sitzungen monatlich schwanken, z.T. in der Sommerpause keine Sitzungen stattfinden, würde der Einbezug aller Entschädigungsleistungen (Sitzungsgelder) für die Mandatsträger einen unverhältnismäßigen monatlichen Rechenaufwand darstellen, eine Einrichtung eines Dauerauftrages wäre nicht möglich. Auch kommt es für den KV auf eine verlässliche Beteiligungsgröße an, um selbst planen zu können.

Ä 2 § 6 Mandatsträger*innenbeiträge

Antragsteller*in: Joachim Siebler

Änderungsantrag zu Abschnitt 6

Von Zeile 8 bis 9 einfügen:

Mandatsträger*innenbeiträge in Höhe von 20 Prozent ihrer Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter pro Monat. Der Kreisverband erwartet weiterhin, dass Mandatsträger*innen ihre Bezüge offenlegen sofern keine sonstigen Geheimhaltungsgründe dagegensprechen.

Begründung

Es entspricht dem grünen Verständnis der Transparenz, dass um die Bezüge keine Geheimnisse gemacht werden. Die Darstellung der Bezüge kann z.B. Auf der Homepage veröffentlicht werden.

Ä1 § 7 Mitgliedsbeiträge

Antragsteller*in: Jochen Semle (KV)

Änderungsantrag zu Abschnitt 7

Von Zeile 1 bis 3:

(1) Höhe

Der Mitgliedsbeitrag pro Mitglied beträgt ~~12~~16 € im Monat. Der individuelle Mitgliedsbeitrag soll mindestens ein Prozent des Nettoeinkommens des Mitglieds

Begründung

Stelle den Antrag stellvertretend für Uli Krumwiede

Ä2 § 7 Mitgliedsbeiträge

Antragsteller*in: Stefan Schmitz (KV Ingolstadt)

Änderungsantrag zu Abschnitt 7

Von Zeile 1 bis 3 einfügen:

(1) Höhe

Der Mitgliedsbeitrag pro Mitglied beträgt in der Regel 12 € im Monat. Der individuelle Mitgliedsbeitrag soll mindestens ein Prozent des Nettoeinkommens des Mitglieds

Begründung

Mit der Formulierung "in der Regel" sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich um einen Mitgliedsbeitrag handelt, der von der Mehrheit der Mitglieder erwartet wird und auch gezahlt werden kann.

Bezüglich der Einkommensspitzen nach unten gilt die vorgesehene Ausnahme.

Ä3 § 7 Mitgliedsbeiträge

Antragsteller*in: Joachim Siebler

Änderungsantrag zu Abschnitt 7

Von Zeile 1 bis 3:

(1) Höhe

Der Mitgliedsbeitrag pro Mitglied beträgt ~~12~~ 12 € im Monat. Der individuelle Mitgliedsbeitrag soll mindestens ein Prozent des Nettoeinkommens des Mitglieds

Begründung

Über die Höhe der Mitgliedbeiträge soll die Mitgliederversammlung entscheiden.

Ä4 § 7 Mitgliedsbeiträge

Antragsteller*in: Stefan Schmitz (KV Ingolstadt)

Begründung

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags soll die Mitgliederversammlung entscheiden. Hierzu hat der/die neue Kreiskassier*in einen neuen Betrag an Hand der zu erwartenden Ausgaben, Einnahmen und der Mitgliederstruktur vorzuschlagen.

Ohne Kalkulation und Vorbereitung ist eine fachliche Diskussion nicht möglich.

Der Betrag in der Finanzordnung sollte dem bisherigen Betrag entsprechen. Dieser dürfte bisher bei zwölf Euro liegen.